

# Stellungnahme

## Zur Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen

Grundsätzlich sind Standards wie die DIN-SPEC 66336 und die Föderale Architekturrichtlinie zu begrüßen und geben eine Leitlinie für zukünftige übergreifende Angebote oder Basiskomponenten vor. Wenn diese Vorgaben nun auch für die Kommunen gelten sollen, wäre das jedoch eine fatale Fehlentscheidung des Bundes. Die dafür angeführten Kosten werden nicht im Ansatz ausreichen, um alle kommunalen Dienste neu zu erstellen. Dies möchten wir im Folgenden entsprechend begründen.

### **1. Gültigkeit für Kreise und Gemeinden**

Die DIN-SPEC 66336, an der einige unserer Mitglieder mitgewirkt haben, ist in einem anderen Kontext entstanden. Diese sollte vereinbarungsgemäß nur für übergreifende Dienste der Länder und des Bundes gelten und nicht für kommunale (Kooperations-)Projekte. Dies hatten wir in der Diskussion beim DIN auch begründet. Diese Begründung müssen wir an dieser Stelle wiederholen.

#### **1.1 Folgen einer Ausdehnung der Verordnung auf die kommunale Ebene**

Nach der DIN-SPEC 66336 müssen auch bestehende Dienste auf den Standard umgestellt werden, sobald nicht nur unwesentliche Änderungen vorgenommen werden. In der Regel müssen diese Dienste aber bei jeder Gesetzesänderung zum Teil aufwändig gepflegt werden. Dies wird dazu führen, dass innerhalb von etwa 2 Jahren der größte Teil der Dienste komplett neu entwickelt werden müsste, da die bestehenden bekanntermaßen nicht der DIN-SPEC 66336 entsprechen. Da diese Dienste fast ausschließlich kommunal finanziert sind, würden auf die Kommunen immense Investitionen zukommen, die gerade bei den aktuell schwierigen Haushaltslagen nicht finanzierbar sind. Hinzu kommen lange Entwicklungszeiten für die neuen Dienste, die in der Regel auch ausgeschrieben werden müssten.

#### **1.2 Folgen für den digitalen Staat**

Daher bliebe den Kommunen, wenn sie nicht gegen die Verordnung verstoßen wollen, nur die Außerbetriebnahme der Dienste. Dies würde innerhalb von nur einer Legislatur zu einer sehr deutlichen Verringerung der digitalen Angebote der Kommunen führen, die etwa 80% aller Dienstleistungen erbringen. Die Folge wäre eine Positionierung

Deutschlands am Ende des europäischen Vergleichsranks und eine weiter steigende Unzufriedenheit von Bürger/innen und Unternehmen. Dies würde auch direkt auf die neue Bundesregierung zurückfallen und damit die aktuellen radikalen Tendenzen im Wahlverhalten in Deutschland verstärken. Das BMI trüge damit aktiv zur Gefährdung unserer Demokratie bei.

### **1.3 Folgen für zukünftige Projekte**

In der DIN-SPEC 66336 heißt es unter 1: „Dieses Dokument ist anwendbar für informationstechnische Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen genutzt werden.“ Diese Formulierung wurde im Konsortium bewusst gewählt, um nicht Einzelprojekte von Kommunen, oder kleinere Kooperationsprojekte mehrerer Kommunen zu erfassen und damit zu erdrücken.

Wenn per Verordnung nun genau die Geltungsbereiche inkludiert werden, die wir im Konsens bei der Formulierung der DIN-SPEC 66336 ausgeschlossen hatten, dann wäre dies auch ein Vertrauensbruch des BMI gegenüber allen, die an der DIN-SPEC mitgewirkt haben. Dies ist kein juristisches Problem, sondern eines des vertrauensvollen Umganges miteinander und hätte erhebliche Auswirkungen für die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft.

## **2. Finanzansatz für die Umsetzung der Verordnung**

### **2.1 Grundsätzliche Berechnung des Erfüllungsaufwandes je System**

In der Berechnung des Erfüllungsaufwandes sind aus unserer Sicht nur die reinen Programmierkosten in den Blick genommen worden und diese mit finanziellen Ansätzen versehen, die für die Umsetzung nicht ausreichen werden, zumal die Kosten jedes Jahr deutlich ansteigen werden. Hinzu kommen jedoch noch die Kosten für das Projektmanagement und die Erarbeitung und Erstellung der Dokumentationen. Da diese mit bestehendem Personal kaum leistbar sind, müssen hier Tagessätze für eingesetzte Berater kalkuliert werden. Damit erhöhen sich die Ansätze je Online-Dienst ganz erheblich. Auch die jährlichen Pflegekosten für die Systeme müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden. Dabei sind auch die gewünschten OpenSource-Lösungen in den Blick zu nehmen, deren Communities aufgebaut und finanziert werden müssen. Diese Kosten gehören mit in die Berechnung des Erfüllungsaufwandes.

## **2.2 Anzahl betroffener Systeme bei den Ländern**

Weiter ist die Anzahl der Systeme überhaupt nicht nachvollziehbar. Die Zahlen sind nicht hergeleitet. Wir gehen bei den Ländern von deutlich höheren Zahlen aus, wenn nicht nur die bestehenden EfA-Leistungen in den Blick genommen werden. Da die Verordnung aber gerade für alle Systeme in allen Verwaltungen gelten soll, sind auch individuell von den Ländern entwickelte Dienste betroffen und müssen bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes einbezogen werden.

Darüber hinaus ist vollkommen unklar, ob diese Anforderungen in der Folge auch auf die Backend-Systeme, sprich die Fachverfahren ausgedehnt werden soll.

## **2.3 Erfüllungsaufwand der Kommunen**

Obwohl die Gültigkeit der Verordnung bis auf die Kommunen ausgedehnt wurde, ist bei den Aufwandsansätzen die kommunale Ebene komplett ausgespart worden. Da diese aber den größten Teil der Online-Dienste umsetzen muss, entstehen hier massiv höhere Kosten gegenüber den Ausführungen der Verordnung. Zumal hier nicht nur von einem informationstechnischen System ausgegangen werden muss, sondern bundesweit von im Durchschnitt 5-6 Systemen je Online-Dienst.

Weiter hat jede Kommune zahlreiche individuell entwickelte Dienste oder Formulare, die ebenfalls unter die Verordnung fallen und somit den Erfüllungsaufwand erhöhen. Wenn man davon ausgeht, dass diese Kommunen jeweils über durchschnittlich nur 30 eigene Online-Dienste (keine EfA-Leistungen / keine Landesleistungen) verfügen, so ergäbe sich schon bei dem geringen angesetzten Aufwand von 124TEUR je Dienst ein Betrag von 3,7 Mio. EUR je Kommune. Bei etwa 5.000 selbständigen Verwaltungen summieren sich diese auf insgesamt 18,5 Mrd. EUR für die Kommunen!

Nach dem Konnexitätsprinzip muss der Bund den Kommunen diese Kosten erstatten. Somit sind diese in den Erfüllungsaufwand auf Seiten des Bundes mit einzurechnen. Eine ausreichende Finanzierung wird der Bund aber hier nicht bereitstellen können. Insofern ist der Sinn einer Verordnung zu hinterfragen, die sich wirtschaftlich gar nicht umsetzen lässt. Wenn nicht umsetzbare Verordnungen erlassen werden, dann ist dies kein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

### **3. Schlussfolgerung und Empfehlung**

Die Schlussfolgerung aus unseren Ausführungen kann nur sein, den Geltungsbereich der Verordnung auf Bund und Länder, bzw. übergreifende Projekte zu beschränken, so wie in der DIN-SPEC 66336 formuliert. Unsere Empfehlung ist hier, die Kommunen zunächst nicht in die Pflicht zu nehmen und die Verordnung für die Kommunen als Soll-Bestimmung zu formulieren. Dies reduziert drastisch die Erfüllungsaufwände und führt nicht zur Abschaltung von Diensten und damit massiven Rückschritten in der Verwaltungsdigitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger.